

Versicherungsbedingungen zur Wertsicherung der Erlebensleistung

ohne neuerliche Gesundheitsprüfung - 2007

VBSIERL2007

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Grundindex

ist der von der Statistik Austria verlaublichste "Index der Verbraucherpreise 2000". Wird die Verlaublichbarung dieses Verbraucherpreisindex 2000 eingestellt, tritt an seine Stelle ein stattdessen verlaublichbarter Ersatz-Index.

Ausgangsindex

ist der Wert des Grundindex bei Versicherungsbeginn. Als solcher gilt die letzte vor dem 15. des dem Versicherungsbeginn vorangehenden Monats verlaublichbarter Indexzahl. Diesen Wert können Sie Ihrer Versicherungsurkunde entnehmen.

Bezugswert

ist die voraussichtliche Erlebensleistung bei Vertragsablauf, die auf Grundlage der für den Zeitpunkt des Versicherungsbeginnes im Geschäftsbericht des Versicherers für den jeweiligen Tarif festgelegten Gewinnbeteiligungssätze vorausberechnet wird. Zweck dieser Vereinbarung ist die Wertsicherung dieses Bezugswertes ohne Durchführung einer neuerlichen Gesundheitsprüfung. Den Bezugswert können Sie Ihrer Versicherungsurkunde entnehmen.

§ 1 Zeitpunkt der Wertsicherung

Die Anpassung von Versicherungssumme und Prämie erfolgt jährlich am Jahrestag des Versicherungsbeginnes (Berechnungszeitpunkt), sofern die in § 2 definierten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2 Wertsicherungsanspruch und Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

(1) Jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginnes (Berechnungszeitpunkt) werden die beiden folgenden Werte berechnet:

- a) die aktuelle voraussichtliche Erlebensleistung bei Vertragsablauf (**Ist-Wert**): Diese wird auf Basis der für den Berechnungszeitpunkt im Geschäftsbericht des Versicherers für den jeweiligen Tarif festgelegten Gewinnbeteiligungssätze vorausberechnet.
- b) der indexangepasste Bezugswert (**Soll-Wert**): Das ist der um das Verhältnis des zum Berechnungszeitpunkt aktuellen Wertes des Grundindex zum Ausgangsindex veränderte Bezugswert. Dabei wird als aktueller Wert des Grundindex die letzte vor dem 15. des dem Berechnungszeitpunkt vorangehenden Monats verlaublichbarter Indexzahl herangezogen.

Differiert der Soll-Wert vom Ist-Wert um mehr als 5 % des Ist-Wertes, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt eine Anpassung der **Versicherungssumme** in dem Ausmaß zu verlangen, dass die neue voraussichtliche Erlebensleistung zum Vertragsablauf dem nach Maßgabe des voranstehenden Punktes (lit. b) ermittelten Soll-Wert entspricht. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, findet keine neuerliche Gesundheitsprüfung statt.

(2) Die durch die Anpassung entstehende **Prämiendifferenz** wird unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt erreichten Alters und der sich bis zum Ablauf des Vertrages ergebenden Versicherungsdauer bei sonst gleichbleibenden Bedingungen errechnet. Wegen der immer kürzer werdenden Restlaufzeit kann sich die Prämie verhältnismäßig stärker verändern als die Versicherungssumme.

(3) Sofern die Voraussetzungen für eine Wertsicherung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 vorliegen, verpflichtet sich der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginnes schriftlich eine Anpassung von Versicherungssumme und Prämie anzubieten. Wünscht der Versicherungsnehmer keine Wertsicherung, so kann er das Angebot des Versicherers binnen zweier Wochen ab Erhalt ablehnen. Die Einzahlung der wertangepassten Prämie oder die Unterlassung des Widerrufs bei deren Einzug von Ihrem Konto gilt jedenfalls als Annahme des Angebots. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherungsnehmer bei Zusendung des Angebots noch einmal hingewiesen.

§ 3 Beendigung und Kündigung der Wertsicherungsvereinbarung

(1) Diese Wertsicherungsvereinbarung gilt als beendet, wenn

- a) der Versicherungsnehmer ein Angebot des Versicherers auf Wertsicherung gemäß § 2 Absatz 3 ablehnt,

- b) die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers aus welchem Grund auch immer zur Gänze oder teilweise entfällt,
- c) ein teilweiser Rückkauf durchgeführt wird,
- d) die restliche Versicherungsdauer des Vertrages weniger als 5 Jahre beträgt.

(2) Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit mit Wirksamkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

§ 4 Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und Rückkauf

Für die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung oder einen Rückkauf sind auch für jenen Teil des Versicherungsvertrags, welcher aus den Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen hervorgegangen ist, die jeweiligen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages maßgebend. Dies gilt insbesondere für Kündigungsfristen und -termine sowie für die Berechnung von prämienfreier Versicherungssumme und Rückkaufswert. Dabei gilt für die Berechnung der prämienfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswertes jede Anpassung als selbständiger Vertrag.

§ 5 Gewinnbeteiligung

Die durch Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen entstandenen Teilverträge gehören dem Gewinnverband des Grundvertrags an. Die Zuteilung von Gewinnanteilen erfolgt gemäß der Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung des Grundvertrages, wobei für die Bestimmung des Zeitpunktes der ersten Zuteilung jeder Teilvertrag als selbständiger Vertrag gilt.

§ 6 Zusatzversicherungen

Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Versicherungssummen von Zusatzversicherungen ohne neuerliche Gesundheitsprüfung.

§ 7 Geltende Versicherungsbedingungen und Kostenvereinbarung

Für die durch Anpassungen im Sinne dieser Bedingungen entstandenen Teilverträge gelten neben diesen Versicherungsbedingungen die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen des Grundvertrages sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Prämienzahlungspflicht und die Vereinbarung der Kosten. Für die Berechnung der Kosten wird jede Anpassung als selbständiger Vertrag angesehen, wobei jedoch für den nicht von der Versicherungssumme oder der Prämiensumme abhängenden fixen Anteil der jährlichen Verwaltungskosten (Stückkostenzuschlag) für jeden Teilvertrag nur ein Zehntel des für den Grundvertrag vereinbarten Betrages in Abzug gebracht wird.